Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg
(GKZ: 62036)

GZ.: ABT07-62231/2025-9

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 24

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 25

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 26

4.8 Risikomanagement für Haftungen 27

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 27

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 29

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 29

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 32
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 38
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 32
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 35
5.4 Darlehen 37
5.5 Leasinggeschäfte 38
5.6 Haftungen 39
5.7 Finanzsituation 40
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 48

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw

in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenbrurg auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 10.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien** (Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften** (Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft“ geknüpft);*
- ***Sachhaftungen** (zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**“ (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem

ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und

aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum

Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Marktgemeinde:	Unzmarkt-Frauenburg
Gemeindenummer:	62036
Bezirk:	Murtal
Einwohner am 01.01.2025:	1.274
Fläche:	36,6 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	35

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung vier Bedienstete mit 3,40 VZÄ beschäftigt. Insgesamt sind lt Anlage 4 des Rechnungsabschlusses 2024 zum 31.12. neun Bedienstete mit insgesamt 7,55 VZÄ beschäftigt.

Die Finanzbuchhaltung (Buchführung) wird von einer Bediensteten und der Zahlungsverkehr, beschränkt auf die Hauptzahlstelle und einer Nebenzahlstelle von weiteren zwei Bediensteten durchgeführt. Festgehalten wird, dass die Angaben in der Anlage 4 VRV 2015 (Personaldaten iSd ÖStP) der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2024 nicht korrekt dargestellt sind.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Anlage 4 VRV 2015 zu den Rechnungsabschlüssen zu überarbeiten bzw zu ergänzen.

Die formale Struktur einer Gemeinde wird üblicherweise durch ein Organigramm graphisch dargestellt. Ein Organigramm ist in der Beilage 1 der ADG (Entwurf vom 05.05.2025) ersichtlich. Nähere Ausführungen zur ADG sind im Punkt 5.1 angeführt.

Die in den einzelnen Verwaltungsbereichen tätigen Personen und deren Vertretungen sind namentlich im Organigramm zu nennen und auch entsprechende Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibungen sind zu erstellen (Aufgaben, Kompetenzen, Vertretungsregelungen etc).

In der Marktgemeinde ist kein elektronischer Rechnungslauf und auch kein elektronischer Akt in Verwendung. Die Belege werden in physischer Form verwaltet.

Es wird empfohlen, möglichst zeitnah einen elektronischen Rechnungslauf bzw einen elektronischen Akt einzuführen, um Effizienz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse zu steigern. Bis zur vollständigen Umsetzung ist sicherzustellen, dass die Belege und Akten in struktureller, übersichtlicher und nachvollziehbarer Form abgelegt werden.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde wird zum 31.12.2024 im Teil B eine Haftung mit einem offenen Gesamtstand von € 94.280,13 dargestellt. Eine Kontrolle mit den zur Verfügung gestellten elektronischen Gemeindehaushaltsdaten zum 31.12.2024 ergab die Übereinstimmung der Werte.

Die Markgemeinde Unzmarkt-Frauenburg hat mit den Gemeinden Sankt Peter ob Judenburg und Sankt Georgen ob Judenburg für ein Darlehen in Höhe von € 1,3 Mio, das von der 3 GmbH bei einem Bankinstitut aufgenommen wurde, die Haftung als Bürge und Zahler gem §1357 ABGB übernommen. Der Anteil/Haftungsbetrag der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg beträgt insgesamt € 433.333,00. Dieses Darlehen diente dem Ankauf der Grundstücke, auf denen der 3-G Gewerbepark errichtet wurde.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 wurde im Rechnungsjahr 2022 in der Anlage 6r eine weitere Haftung im Teil B mit einem Haftungsrahmen von € 71.000,00 dargestellt. Diese Haftung ergab sich aus einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg und der Pfarre. Die Vereinbarung betraf das Kindergartenjahr 2021/2022 und war auf ein Jahr befristet. Sie endete automatisch mit Ablauf des 31.08.2022.

Mit der Vereinbarung, im Gemeinderat beschlossen am 27.07.2021, hat sich die Marktgemeinde verpflichtet, einen allfälligen Betriebsabgang für das Kindergartenbetriebsjahr 2021/2022 in Höhe von maximal € 71.000,00 pro Jahr zu übernehmen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 27.06.2022, GZ: ABT07-250604/2022-7, erteilt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen (Haftbrief, Gemeinderatsbeschluss, aufsichtsbehördliche Genehmigung etc) sind in einem Ordner strukturiert abgelegt. Die Mitteilungen der 3 GmbH über die jährlichen Haftungsstände zum 31.12. sind im Akt ebenfalls vorhanden.

Die vorliegenden Haftbriefe waren ordnungsgemäß unterfertigt. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen waren in den Haftungsakten vorhanden.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Marktgemeinde hat für ein von der 3 GmbH bei einem Bankinstitut aufgenommenes Darlehen in der Gesamthöhe von € 1,3 Mio für den Ankauf der erforderlichen Grundstücke und notwendigen Aufschließungen des 3-G Gewerbeparks eine Haftung als Bürge und Zahler

gem § 1357 ABGB übernommen. Die Laufzeit des Kredites beträgt 15 Jahre (01.01.2012 bis 31.12.2027). Die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg haftet als Gesellschafter von insgesamt drei Gemeinden der 3 GmbH mit einem Betrag von € 433.333,00; Sitz der Gesellschaft ist die Gemeinde Sankt Peter ob Judenburg.

Im vorliegenden Haftbrief/Bürgschaftsvertrag ist die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg als Bürge und Zahler gegenüber dem Haftungsnehmer angeführt. Die angeführte zeitliche Befristung stimmt mit den übermittelten elektronischen Gemeindehaushaltsdaten (GHD) überein. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 06.12.2011, GZ: FA7A-491-26/2011/1, mit einem Haftungsbetrag von € 433.333,00 und einer Laufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2027, erteilt.

Der Gemeinderatsbeschluss wurde in der Sitzung am 31.10.2011 einstimmig gefasst. Eine Zeichnungsbestätigung (Amtsbestätigung) gem § 63 GemO wurde am 03.11.2011 ausgestellt und dem Bürgschaftsvertrag angeschlossen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Bei Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss 2024 wurde von den Prüfungsorganen festgestellt, dass der Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) gem den Bestimmungen § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 enthalten war.

Bei der Überprüfung des Haftungsnachweises wurde festgestellt, dass die ausgewiesene Haftung für das aufgenommene Darlehen der 3 GmbH (Sektor 1101 lt Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“) in der falschen Rubrik (Teil B) erfolgte. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten. Auch der Haftungsrahmen in Höhe von € 433.333,00 ist nicht korrekt ausgewiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommene Haftung für das Darlehen der 3 GmbH im Teil A1 „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung zu gewährleisten und den Haftungsrahmen zu korrigieren.

Bei weiterer Überprüfung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Daten, wie Zu- und Abgänge sowie der Endstände des jeweiligen Haushaltsjahres, konnte eine Übereinstimmung mit den vorhandenen Aufzeichnungen/Kontoauszügen festgestellt werden.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg hat keine Satzungen für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz vorgelegt und keine Haftungen übernommen.

4.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden zwei Baurechtsverträge, einer vom 28.06.1991 und einer vom 18.01.1994, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg und einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft, befristet auf die Dauer von 35 und 55 Jahren, vorgelegt. In diesen Baurechtsverträgen wurde jeweils unter Punkt IV vereinbart, dass sich die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg als Baurechtsgeberin für den Fall des Leerstehens einzelner Mietobjekte verpflichtet, der Baurechtsnehmerin Mietzinsausfälle in vollem Umfang zu ersetzen.

Die Bestätigungen der Zeichnungsberechtigung gem § 63 GemO sowie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge liegen vor (GZ.: 7-49 Ua1/1-1991 und GZ.: 7-49 Ua1/2-1994).

In den Rechnungsjahren 2024 und 2025 kam es seitens der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg zu Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen. Im Haushaltsjahr 2024 wurden Mietzinsausfälle in Höhe von € 134.193,18 verbucht. Im Haushaltsjahr 2025 fielen Leerstandskosten in Höhe von € 95.206,90 an. Die Verbuchung wurde im Ansatz 853000 mit dem Konto 728000 vorgenommen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, finanzierungswirksame Schadensvergütungen lt VRV 2015 mit dem Konto 691xxx zu verbuchen.

Den Prüfungsorganen wurde ein weiterer (dritter) Baurechtsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg und einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH vorgelegt. Das Baurecht wurde eingeräumt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2062. Im gegenständlichen Baurechtsvertrag wurden keine Haftungen oder Leerstandsgarantien übernommen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, jene Haftungen in den Haftungsnachweis (Anlage 6r) VRV 2015 aufzunehmen, für die Leerstandsgarantien übernommen wurden.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Die Marktgemeinde hat keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten abgeschlossen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Marktgemeinde teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die bestehenden Haftungen künftig im Hinblick auf mögliche Risiken regelmäßig zu beobachten.

Gem § 30 VRV 2015 sind Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Marktgemeinde hat in den Jahren 2024 und 2025 Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet (2024 € 134.193,18, 2025 € 95.206,90). Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.6 angeführt. Die Marktgemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen in den Jahren 2024 und 2025 gegeben waren.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Darüber hinaus wird der Marktgemeinde empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Leerstand möglichst gering zu halten.

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Die Marktgemeinde hat mit der Pfarre als Betreiberin des Pfarrkindergartens eine Vereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Marktgemeinde einen allfälligen Gebarungsabgang (Abgangsdeckung) in Höhe von max € 71.000,00 für das Kindergartenjahr 2021/2022 (befristet bis 31.08.2022) abzuschließen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 23.06.2022, GZ: ABT07-250604/2022-7, erteilt. Die Ausfallshaftung ist im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA2022 unter Teil B entsprechend dargestellt.

Die Vereinbarung wurde am 27.07.2021 von der Marktgemeinde und am 12.08.2021 von der Pfarre unterfertigt. Der Gemeinderatsbeschluss über die Vereinbarung erfolgte jedoch erst am

06.04.2022 einstimmig. Da die Unterzeichnung der Vereinbarung bereits vor dem Beschluss des Gemeinderates erfolgte, war diese Vorgangsweise unzulässig.

Die Marktgemeinde wird daher aufgefordert, künftig sicherzustellen, dass vor der Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen stets der erforderliche Beschluss des zuständigen Kollegialorgans herbeigeführt wird.

In der Gemeinderatssitzung am 31.08.2022 wurde ein Betreibervertrag für einen Kindergarten beschlossen. Der Vertrag wurde am selben Tag vom Bürgermeister unterzeichnet. Die Marktgemeinde verpflichetet sich, den jährlichen Gebarungsabgang mit max. € 84.000,00 zu übernehmen. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des 31.08.2027. Für diesen Vertrag wurde keine aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt.

Gem § 81 GemO iVm § 90 Abs. 1 GemO wird die Marktgemeinde aufgefordert, für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu beantragen. Nach Erhalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Haftung im Haftungsnachweis entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 (Anlage 6r) darzustellen.

Laufende Transferzahlungen an die Pfarre in den Jahren 2022 bis 2024

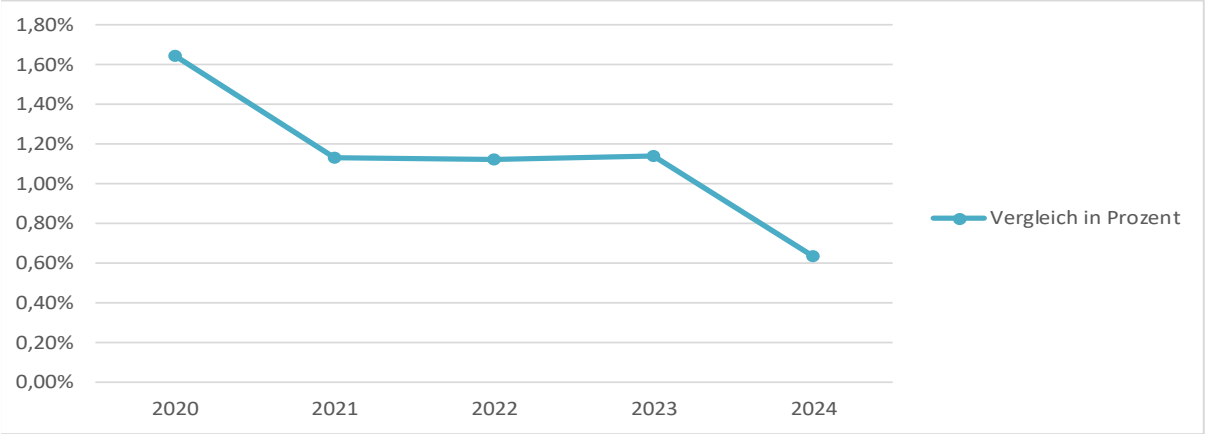
Kindergartenjahr	2022	2023	2024
Abgangsdeckung lt. vertraglicher Vereinbarung	71.000	84.000	84.000
Lfd. Transferzahlungen an die Pfarre	67.575	73.667	75.854

In den Rechnungsjahren 2022 bis 2024 wurden die vereinbarten Summen der vertraglich vereinbarten Abgangsdeckung nicht überschritten. Die Transferzahlungen an die Pfarre sind auch in den Voranschlägen präliminiert.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	212.340	147.891	147.891	147.891	94.280
Bilanzsumme	12.886.363	13.100.705	13.203.526	13.025.961	14.880.600
Vergleich in Prozent	1,65%	1,13%	1,12%	1,14%	0,63%



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die prozentuale Entwicklung der Haftungen im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt von 2020 (1,65 %) bis 2024 (0,63 %) einen rückläufigen Trend.

Die Höhe und die Anzahl der Haftungen als auch der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Marktgemeinde darstellen.

Festzuhalten ist, dass nicht alle Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV2015) ausgewiesen sind und daher nicht in die Beurteilung einbezogen wurden.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Belegsprüfung

Es wurden 61 Belege der Jahre 2023 und 2024 kontrolliert, dabei wurden bei 39 Belegen Mängel festgestellt. Die Mängel können ua in folgende „**Kategorien**“ eingeteilt werden:

- **Fehlender Beschluss des zuständigen Kollegialorgans** (zB ER 1020/2023, ER 270/2023 und ER 617/2023, ER 1061/2024)

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Belegen alle verbuchungsrelevanten Unterlagen (zB Beschlüsse vom zuständigen Kollegialorgan) beizulegen.

- **Fehler bei der Kontierung** (zB ER 114/2023, ER 214/2023, ER 989/2023, ER 1053/2024)

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Kontierung und die Verbuchung gem der VRV 2015 sowie dem regionalen Kontenplan Steiermark durchzuführen.

- **Fehlende Unterschrift/Anordnung des Bürgermeisters** (zB ER 898/2023, KA 190/2023, KA 230/2024

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, darauf zu achten, dass die sachliche und rechnerische Prüfung und die Anordnung durch den Anordnungsbefugten nachvollziehbar dokumentiert werden.

- **Die sachliche/rechnerische Richtigkeit der Verfügungsmittel wurde von der Amtsleitung und nicht vom Bürgermeister bestätigt** (zB ER 653/2023), es fehlten die Merkmale des § 57 Abs 3 StGHVO (alle überprüften Belege iZm VASt 070/7295; zB ER 256/2023 und ER 653/2023).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Verfügungsmittel nur auf der VASt 070/7295 zu verbuchen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verfügungsmittel durch den Bürgermeister bestätigen zu lassen (§ 57 Abs 1 zweiter Satz StGHVO). Darüber hinaus ergeht die Aufforderung, auf Belegen im Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln gem § 57 Abs 3 StGHVO das öffentliche Interesse auf jedem Beleg durch Angabe des Zwecks und der begünstigten Personen zu dokumentieren.

Haushaltsüberwachung

Eine Haushaltsüberwachung befindet sich lt Aussage der Amtsleiterin im Zuge des jüngsten Bürgermeisterwechsels im Aufbau.

Derzeit werden Abweichungen vom Voranschlag ab einer Höhe von € 1.000,00 begründet. Die Abweichungen werden erst mit Beschluss des Rechnungsabschlusses genehmigt. Außerordentliche Mittelverwendungen werden vor der Anordnung nur teilweise vom Gemeinderat beschlossen. Dazu wird festgehalten, dass für außerplanmäßige und für überplanmäßige Mittelverwendungen gem § 79 Abs 3 GemO grundsätzlich ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. Nach § 79 Abs 6 GemO kann der Bürgermeister nur bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Beschlusses des Gemeinderates nicht rechtzeitig möglich ist, Mittelverwendungen schriftlich anordnen. Er muss jedoch nachträglich einen Beschluss des Gemeinderates einholen bzw einen Nachtragsvoranschlag vorlegen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.

Die anordnungsbefugten Stellen führen keine eigenen Kontrollaufzeichnungen, besitzen jedoch Leserechte im HBS. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurden weder haushaltswirtschaftliche Sperren iSd § 85 StGHVO verhängt noch einzelne Voranschlagsstellen gesperrt.

Für die Haushaltsüberwachung steht im HBS ein entsprechendes Modul zur Verfügung, dessen (intensivere) Nutzung für die Zukunft geplant ist. Dieses Modul visualisiert sowohl die Überschreitungen einzelner Voranschlagsstellen als auch summierte Überschreitungen auf Ebene der Ansatz-Unterabschnitte.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haushaltsüberwachung gem den Bestimmungen der StGHVO durchzuführen und das Potenzial des HBS in diesem Zusammenhang besser auszuschöpfen.

Gebührenhaushalte

In den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 wurden in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung teilweise negative Ergebnisse (SA0 und SA5) festgestellt. In den Rechnungsjahren 2020, 2021 und 2022 konnten keine zweckgebundenen Rücklagen (außer Anschlussbeiträge) gebildet werden. Erst ab 2023 und 2024 gab es positive Nettoergebnisse, wodurch zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gebildet wurden.

Rechtsgrundlagen (Gebührenordnungen):

- Kanalabgabenordnung: beschlossen am 17.01.2011, in Kraft seit 01.02.2011
- Wassergebührenordnung: beschlossen am 06.07.2021, in Kraft seit 22.07.2021
- Abfallabfuhrordnung: beschlossen am 10.01.2013, in Kraft seit 01.02.2013

Es werden keine internen Vergütungsleistungen (Kostenverrechnungen zwischen den Aufgabenbereichen) vorgenommen. In der Anlage 9c StGHVO sind keine Erträge und Aufwendungen aus Vergütungsbuchungen enthalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, unverzüglich eine entsprechende Vergütungsverrechnung vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Marktgemeinde empfohlen, für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Bei der stichprobenartigen Prüfung der nicht voranschlagwirksamen Gebarung wurde festgestellt, dass auf mehreren Konten (zB Konto 363500, Konto 369200) seit mehreren Jahren unverändert schließliche Einnahmenreste ausgewiesen werden. Das deutet darauf hin, dass keine Bereinigung oder Überprüfung der Richtigkeit dieser Restbeträge erfolgt ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu überprüfen und erforderlichenfalls Korrekturen vorzunehmen.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle

Von der Marktgemeinde wurde formell keine eigene Hauptzahlstelle eingerichtet, da zum Prüfungszeitpunkt keine ADG erlassen wurde. Die einzige vorhandene Zahlstelle, welche als eigener Zahlweg mit der Bezeichnung „Barkassa“ im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist, hat formell die Funktion einer Hauptzahlstelle.

Am Prüfungstag, dem 09.09.2025, wurde der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200000) von einer Bediensteten gezählt. Es wurde eine Differenz von € 3.902,28 zwischen dem Ist-Bestand und dem gebuchten Stand festgestellt. Die Bedienstete erklärte, dass der Barkassenbestand nur einmal wöchentlich abgestimmt wird und die zugehörigen Buchungen einmal monatlich im Rechnungswesen erfolgen. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Betrag von € 6.781,05 entspricht dem gebuchten Stand lt „Buchungsjournal 8“. Ein tagesaktuelles Buchen oder Abstimmen der Barkasse konnte nicht festgestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auf eine tagesaktuelle Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle zu achten, um eine transparente und nachvollziehbare Buchführung sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Übereinstimmung des Barbestandes in der Barkasse mit dem elektronisch geführten Kassabuch sowie dem handschriftlichen Kassabuch laufend zu gewährleisten.

Gem § 85 Abs 1 GemO iVm § 23 Abs 1 StGHVO sind drei Bedienstete als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr ermächtigt. Diese vertreten sich gegenseitig. Die Prüfungsorgane haben festgestellt, dass bei der Übergabe der Kassengeschäfte (zB Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung) keine schriftlichen Aufzeichnungen oder Dokumentationen über den Übergabevorgang erfolgen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, vor Übergabe der Kassengeschäfte an ein anderes Organ des Zahlungsverkehrs entsprechende Aufzeichnungen gem § 158 StGHVO durchzuführen.

Während der Parteienverkehrszeiten wird die Geldkassette nicht gesichert verwahrt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verwahrung von Bargeld und sicherungsbedürftigen Unterlagen gem den Bestimmungen des § 159 Abs 3 StGHVO vorzunehmen.

Lt Beilage 10 der ADG (nur im Entwurf vorliegend) wurde ein Barvorschuss in Höhe von € 1.000,00 ausgewiesen. Tatsächlich wurde kein Barvorschuss an die Hauptzahlstelle ausgegeben und auch keine entsprechende Verbuchung vorgenommen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Entwurf der ADG entsprechend zu überarbeiten und mit den tatsächlichen organisatorischen und buchhalterischen Gegebenheiten in der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Weiters wurde der aktuell erstellte Tagesabschluss vom 09.09.2025 mit dem aktuellen Kontoauszug des Girokontos (Bankhauptkonto) abgestimmt und war schlüssig nachvollziehbar.

Zahlungsbestätigungen werden bei Bedarf ausgestellt und vom ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs sowie vom jeweiligen Einzahler bzw Zahlungsempfänger nicht regelmäßig unterfertigt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Aufzeichnung und Zahlungsbestätigung (§ 157 StGHVO) einzuhalten. Einzahlungsbestätigungen sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen und vom ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs zu unterfertigen; eine Ausfertigung dient als Beleg für die Aufzeichnungen nach §§ 136 und 137 StGHVO und die zweite für den Einzahler, die dritte verbleibt beim ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs. Auszahlungsbestätigungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und vom Empfänger zu unterfertigen; eine Ausfertigung dient als Beleg für die Aufzeichnungen nach §§ 136 und 137 StGHVO und die zweite verbleibt beim ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs. Die Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung kann unterbleiben, wenn der Zahlungsempfänger einen Zahlungsbeleg ausfolgt.

Die Anordnung des Bürgermeisters erfolgt handschriftlich im Nachhinein ohne Angabe des Datums.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die schriftliche Anordnung in Papierform einzuhalten. Gem § 91 StGHVO ist die Anordnung in Papierform mit Datumsangabe und eigenhändiger Unterschrift zu versehen und an die zuständigen Organe der Finanzbuchhaltung weiterzuleiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Barein- und Auszahlungen der sachlichen und rechnerischen Prüfung unterliegen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sachliche und rechnerische Prüfung im Sinne der Bestimmungen der §§ 99 ff StGHVO vorzunehmen. Darüber hinaus wird die Marktgemeinde aufgefordert, bei Anordnungen die §§ 87 ff StGHVO einzuhalten.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine)

Im Marktgemeindeamt sind Gutscheine in Verwendung. Es handelt sich um Papierkarten im Wert von je € 10,00, ohne fortlaufende Nummerierung und ohne Sicherheitsmerkmale. Auf der hinteren Seite des Gutscheines befindet sich das Logo eines Bankinstitutes, auf der Vorderseite ist der Gutschein mit „Unzmarkt Frauenburg Gutschein“ benannt und mit € 10,00 ausgewiesen.

Diese Papiergutscheine können nur in einem (ortsansässigen) Bankinstitut gekauft werden. Auch die Marktgemeinde kauft sie bei dem Bankinstitut ein, sie werden für Ehrungen, Gratulationen, Förderungen, Fahrtkostenzuschüsse und Danksagungen verwendet. Die Ausgabe der Gutscheine wird handschriftlich in einer Liste mit Datum, Empfänger, Wert und dem Verwendungszweck dokumentiert. Die Gutscheine werden während der Öffnungszeiten nicht gesichert aufbewahrt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verwahrung von verbuchungspflichtigen Drucksorten gem den Bestimmungen des § 159 Abs 3 StGHVO vorzunehmen.

Die Verbuchung der Gutscheine erfolgt über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Konto 279300). Lt dem Auszug des Sachkontos müssten Gutscheine im Wert von € 760,00 in der Marktgemeinde verfügbar sein. Bei der Überprüfung am 09.09.2025 wurde festgestellt, dass nur 74 Stück im Wert von € 740,00 im Marktgemeindeamt verwahrt sind. Der Stand der Gutscheine stimmt mit dem Auszug des Sachkontos nicht überein, da nicht tagesaktuell verbucht wird (Auszug vom 31.08.2025). Nach Prüfung der handgeschriebenen Liste konnte nachvollzogen werden, dass die Differenz der Gutscheine in Höhe von € 20,00 vom 04.09.2025 resultiert und wurden die Gutscheine an eine Bürgerin zu ihrem 75. Geburtstag ausgehändigt.

Die Verwaltung der Gutscheine wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

Nebenzahlstelle

In der Marktgemeinde besteht eine Nebenzahlstelle. Die Abrechnungsmodalitäten sind im Entwurf der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung (ADG) unter Beilage 10 geregelt.

Die Kassa der Nebenzahlstelle befindet sich in einer versperrbaren Kassenlade; der Schlüssel wird außerhalb der Öffnungszeiten im Gemeindeamt verwahrt.

Die Nebenzahlstelle wird im Nachweis der liquiden Mittel nicht als eigener Zahlweg dargestellt. Ein Bankomatterminal ist nicht in Verwendung.

Die Bareinzahlungen werden gesammelt am Tagesende im Kassablock vermerkt; Einzahlungsbestätigungen werden nicht ausgestellt.

Die Zahlstellen haben über die getätigten Ein- und Auszahlungen eine Abrechnung zu erstellen und an die ausführenden Organe der Buchführung zu übermitteln. In der ADG ist der Abrechnungszeitraum festzulegen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 135 und 158 StGHVO einzuhalten.

Eine Gemeindebedienstete ist offiziell als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs für die Nebenzahlstelle lt Beilage 10 der ADG bestellt. Zum Prüfungszeitpunkt wurde festgestellt, dass zwei weitere (ehrenamtlich) tätige Personen Bareinzahlungen entgegennehmen. Alle in der

Nebenzahlstelle tätigen Personen haben einen eigenen Schlüssel und damit Zugang zum Bargeld.

Zum Prüfungszeitpunkt waren die mit der Kassenführung der Nebenzahlstelle betrauten Personen mit keiner Dienstverfügung gem § 85 Abs 1 GemO ausgestattet. Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs obliegt den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle mit der Führung der Nebenzahlstelle betrauten Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem § 134 Abs 2 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen. Festgehalten wird, dass nur Bedienstete der Marktgemeinde als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs tätig sein dürfen. Die Schlüsselgewalt über Räume mit Bargeldbeständen darf ebenfalls nur befugten Bediensteten zukommen.

Die Abrechnung der Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle erfolgt in unregelmäßigen Abständen, jedenfalls jedoch bei einem Kassenbestand (Bareinnahmen) von mindestens € 500,00. Aufgrund der geringen Bareinnahmen erfolgt die Abrechnung üblicherweise nicht monatlich, sondern bedarfsgerecht entsprechend dem tatsächlichen Anfall von Bareinnahmen.

Weiters wurde lt Beilage 10 der ADG die Nebenzahlstelle mit einem Barvorschuss in Höhe von € 50,00 ausgestattet. Ein Barvorschuss an die Nebenzahlstelle wurde jedoch nicht ausgegeben. Die Nebenzahlstelle führt daher keine Barbestände aus einem Vorschuss, sondern wickelt ausschließlich Bareinnahmen und Barausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb ab.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei der Führung der Nebenkasse die Bestimmungen des § 135 StGHVO einzuhalten, insbesondere die ordnungsgemäße Kassenführung, die Nachvollziehbarkeit der Gebarung sowie die zeitgerechte Abrechnung mit der Hauptzahlstelle. Der Entwurf der ADG (Beilage 10) einschließlich der Kassenbehälter gem § 160 StGHVO ist zu überarbeiten und mit den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

5.2 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg existieren sechs Sparbücher für Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven. Davon sind fünf Sparbücher für zweckgebundene Haushaltsrücklagen im Gebührenbereich (Abfall, Wasser, Abwasser und Wohnungen) und ein Sparbuch mit dem Verwendungszweck „allgemeine Haushaltsrücklage“ vorhanden.

Der Stand der zweckgebundenen Rücklagen beträgt lt Anlage 6b VRV 2015 zum 31.12.2024 lt Rechnungsabschluss insgesamt € 314.502,02. Davon entfallen auf die Gebührenbereiche „Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung“ insgesamt Rücklagen in Höhe € 309.968,49. Im Bereich „Wohn- und Geschäftsgebäude sind Rücklagen in Höhe von insgesamt € 244,60 vorhanden. Der Stand der „allgemeinen Haushaltsrücklage“ beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 1.789,53.

Die im Rechnungsjahr 2024 gebildeten zweckgebundenen Rücklagen in den Gebührenbereichen „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ wurden am 19.03.2025 auf die vorhandenen Sparbücher transferiert. Die Rücklagen im Gebührenbereich dienen der zweckgebundenen Mittelverwendung dieser Gebührenhaushalte.

Bei der Überprüfung der in der Anlage 6b ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2024 mit den vorgelegten Kontoauszügen haben die Prüfungsorgane teilweise Abweichungen festgestellt. Im Laufe des Haushaltsjahres entnimmt die Marktgemeinde aus diesen Rücklagen innere Darlehen**,** um die Liquidität zu sichern. Am Jahresende erfolgt teilweise eine Rückbuchung der entnommenen Beträge auf die jeweiligen Rücklagenkonten.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden von den Sparbüchern der Gebührenbereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung Entnahmen aus Rücklagen vorgenommen, ohne dass ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates gefasst wurde. Aufgrund dieser Vorgehensweise sind die Quartalsmeldungen hinsichtlich der tatsächlichen Mittelbewegungen nicht transparent.

Jahr	Bereich	Betrag (€)	Entnahmemonat	Zielkonto
2023	Abfallbeseitigung	150.000,00	Jänner	Hauptgirokonto
2024	Abfallbeseitigung	150.000,00	Jänner	Hauptgirokonto
2025	Abfallbeseitigung	150.000,00	Jänner	Hauptgirokonto
2023-2025	Abwasserentsorgung	50.000,00	Jänner	Hauptgirokonto

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für die Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.

Zeichnungsberechtigungen

Bei der Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der ZMR-Konten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt vorliegen.

Gem § 143 Abs. 3 StGHVO sind der Bürgermeister und der Gemeindekassier uneingeschränkt gemeinsam zeichnungsberechtigt. Auch der Vizebürgermeister ist mit einer Zeichnungsberechtigung ausgestattet. Die Unterschriftsprobenblätter sind vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier unterfertigt, jedoch wurde auf diesen das Gemeindesiegel nicht angebracht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Unterschriftsprobenblätter mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

Im Zeitraum 2020 bis 2024 waren auf den Girokonten (einschließlich Rücklagenkonten) der Bürgermeister, der Vizebürgermeister sowie der Gemeindekassier mit einer Zeichnungsberechtigung ausgestattet.

Alle drei Funktionäre waren der Gruppe A zugeordnet, wodurch jeder mit jedem zeichnen durfte. Damit war in diesen Jahren der Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung gem § 143 Abs 3 StGHVO nicht erfüllt**,** da die gesetzlich vorgesehene Kombination der Zeichnungsberechtigten (Bürgermeister gemeinsam mit Gemeindekassier) nicht durchgehend sichergestellt war.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsbestätigung gem § 143 StGHVO zu beachten und einzuhalten.

Die Auftragslisten wurden von beiden Rechnungslegern - dem Bürgermeister und dem Gemeindekassier - gemeinsam unterzeichnet**,** bevor die Überweisung über ein Bankkommunikationstool erfolgte.

Im Sinne des § 85 Abs 1 GemO iVm § 17 StGHVO besorgt der Gemeindekassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung die Finanzbuchhaltung. Dieser hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung zu ermächtigen. Den Prüfungsorganen wurden die Dienstverfügungen im Entwurf am Share-Portal zur Verfügung gestellt.

Die Markgemeinde wird aufgefordert, die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs und der Buchführung mit schriftlichen Dienstverfügungen gem § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.

5.3 Darlehen

Die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b StGHVO) des Rechnungsabschlusses per 31.12.2024 insgesamt 12 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 3.168.764,22 dargestellt. Bei einem Datensatz handelt es sich um ein Darlehen für das investive Vorhaben „WLV Wallersbach“, dass im Gemeinderat im Dezember 2024 beschlossen wurde und bereits im RA2024 in der Anlage 9b StGHVO dargestellt wird.

Bei den Darlehen handelt es sich um Darlehen für Investitionszwecke von Finanzunternehmen im Inland (KGr 346). Kurzfristige Darlehen werden auf der KGr 359 nicht dargestellt.

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich über physische Darlehensakten. Die Akten werden zwar strukturiert geführt, sind aber teilweise nicht vollständig. Es fehlen in vier Darlehensakten die Gemeinderatsbeschlüsse; in einem Darlehensakt fehlt der Tilgungsplan.

Im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst im Rechnungsabschluss 2024 war bei vier Darlehen die ursprüngliche Darlehenshöhe nicht nachvollziehbar. Bei einem weiteren Darlehen (.3739) stimmt der Stand zum 31.12.2024 mit dem Kontoauszug nicht überein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakte zu vervollständigen. Darüber hinaus ergeht die Aufforderung, die in den Rechenwerken ausgewiesenen Buchwerte und ursprüngliche Darlehenshöhen entsprechend zu berichtigen.

5.4 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates wurde am 22.12.2020 eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2021 (GZ: ABT07-57288/2014-813) zur Kenntnis genommen. Mit dieser Verordnung wurden die Angelegenheiten gem § 43 Abs 2 Z 1 bis Z 7 GemO an den Gemeindevorstand übertragen.

Eine weitere Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.12.2020 gem § 43 Abs 2a GemO beschlossen. Mit dieser Verordnung wurden Angelegenheiten der Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen. Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 01.03.2021, GZ.: ABT07-57288/2014-814 wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass eine pauschale Übertragung für sämtliche „Agenden der örtlichen Straßenpolizei“ nicht möglich ist. Daraufhin hat der Gemeinderat am 29.04.2021 eine neue Verordnung gem § 43 Abs 2a GemO beschlossen und diese am 03.03.2022 per E-Mail der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung übermittelt.

Mit Schreiben der Abteilung 7 vom 07.03.2022, GZ.: ABT07-57288/2014-901, wurde die gegenständliche Verordnung aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile vorzulegen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier bis zum Prüfungstag (10.08.2025) nicht erlassen. Ein Entwurf vom 05.05.2025 samt Beilagen liegt auf.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 ff StGHVO zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Marktgemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Besorgung der Finanzbuchhaltung und ordnungsgemäßen Anordnung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) sind unverzüglich zu erstellen.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 wird ein Operating Leasinggeschäft ausgewiesen. Die Aktenführung erfolgt in physischer Form (Leasingvertrag und Gemeinderatsbeschluss).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020 wurde die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges einstimmig beschlossen. Als Finanzierungsform wurde Operating Leasing gewählt. Das Rechtsgeschäft wurde der Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die beschlossenen Leasinggeschäfte (Finanzierungs- und Operatingleasing) gem § 90 Abs 2 Z 5 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In den Rechnungsabschlüssen 2020 bis 2024 wird eine Laufzeit von 2021 bis 2028 mit Gesamtkosten von 166.064,64 dargestellt. Kumulierte Restzahlungen werden in der Anlage 6i VRV 2015 nicht ausgewiesen. Lt Leasingvertrag vom 12.02.2021 betragen die Gesamtkosten inklusive USt € 159.328,08.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die korrekten Gesamtkosten und die kumulierten Restzahlungen in der Anlage 6i VRV 2015 entsprechend auszuweisen.

5.6 Haftungen

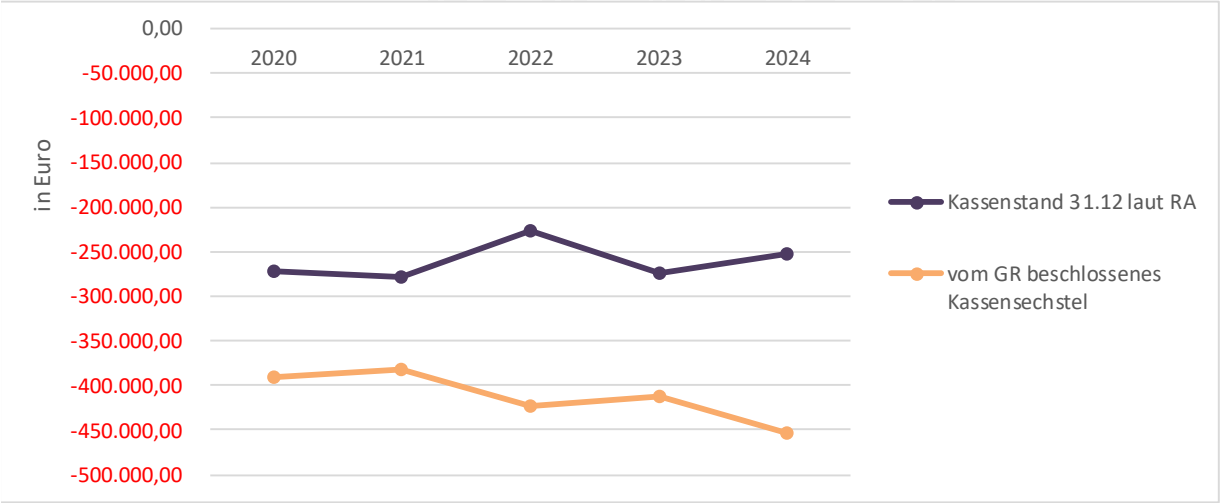
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 laut RA	-271.310,98	-279.183,79	-227.168,51	-273.542,88	-253.414,07
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-390.000,00	-383.000,00	-423.000,00	-413.000,00	-453.000,00



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

In den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 weist die Marktgemeinde negative Kassenstände zum 31.12. aus.

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 1. Quartal	178.310,20	193.453,09	238.877,36	332.433,56	180.291,09
Kassenstand 2. Quartal	178.150,55	137.775,94	300.526,75	494.173,52	321.983,61
Kassenstand 3. Quartal	184.634,13	193.148,81	23.633,81	498.618,72	236.857,15

Datenquelle: GemBon 11.09.2025

In den ersten drei Quartalen eines jeden Jahres bestehen positive Kassenstände.

Bei einer stichprobenartigen Prüfung der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung haben die Prüfungsorgane festgestellt, dass sich die Marktgemeinde im Prüfungszeitraum wiederholt kurzfristige Finanzmittel von einem wirtschaftlichen Unternehmen der Marktgemeinde aufgenommen hat (siehe Punkt 5.3), um die Liquidität im laufenden Jahr sicherzustellen. Die Beträge wurden jeweils vor Jahresende wieder rücküberwiesen und über das Konto 3690 – nicht voranschlagswirksame Gebarung – verbucht.

Im Rechnungsjahr 2023 wurde am 28.02.2023 ein Betrag von € 250.000,00 zugebucht und am 28.12.2023 wieder rücküberwiesen. Im Rechnungsjahr 2024 wurde ein Betrag von € 200.000,00 am 21.05.2024 am Hauptgirokonto eingenommen und am 30.12.2024 wieder dem Unternehmen rücküberwiesen.

Diese Vorgangsweise ist haushaltsrechtlich kritisch zu beurteilen, da sie eine verdeckte Kassenkreditaufnahme darstellt und die tatsächlichen Liquiditätsverhältnisse der Marktgemeinde nicht offenlegt.

Lt Auskunft der Marktgemeinde werden die finanziellen Mittel zur Stärkung der Liquidität innerhalb des Kalenderjahres verwendet. Dies auch deshalb, weil investive Vorhaben teilweise über den Kassenstärker vorfinanziert bzw bedeckt werden.

Die Einnahmen-Buchungen passieren aufgrund eines Aktenvermerks, unterfertigt vom Bürgermeister und Gemeindekassier und die Auszahlungen (Rückzahlungen) werden vom Bürgermeister schriftlich angeordnet. Ein Gemeinderatsbeschluss konnte den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, jedenfalls einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.

Festgehalten wird, dass der Marktgemeinde für das Rechnungsjahr 2023 ein Förderbedarf in Höhe von € 133.700,00 zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes vom politischen Referenten gewährt wurde. Der Betrag wurde im Rechnungsjahr 2024 auf dem Haushaltskonto 940/861110 entsprechend vereinnahmt.

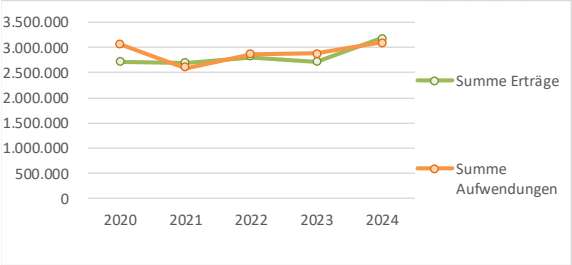
Beurteilung des Ergebnishaushaltes

Entwicklung des Ergebnishaushalts

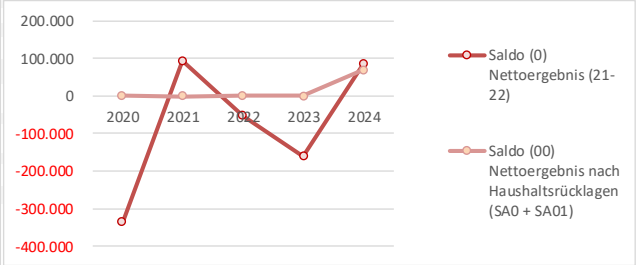
62036 Unzmarkt-Frauenburg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024
SU	Summe Erträge	21	2.714.552	2.684.856	2.804.062	2.718.203	3.183.263
SU	Summe Aufwendungen	22	3.051.514	2.591.742	2.857.708	2.878.582	3.096.156
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-336.962	93.114	-53.646	-160.379	87.108
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	-1.347	0	0	70.007

Summe Erträge und Aufwendungen 62036 Unzmarkt-Frauenburg



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62036 Unzmarkt-Frauenburg



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

Der Ergebnishaushalt weist in den Rechnungsabschlüssen 2021 und 2024 ein positives Nettoergebnis (SA0) aus. In den Rechnungsjahren 2020, 2022 und 2023 wird ein negatives Nettoergebnis ausgewiesen. In diesen Jahren ist die Marktgemeinde nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

In den Rechnungsjahren 2020, 2022 und 2023 wurde das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) durch RL-Entnahmen aus der EB-Rücklage Eröffnungsbilanz gem § 192 StGHVO neutralisiert.

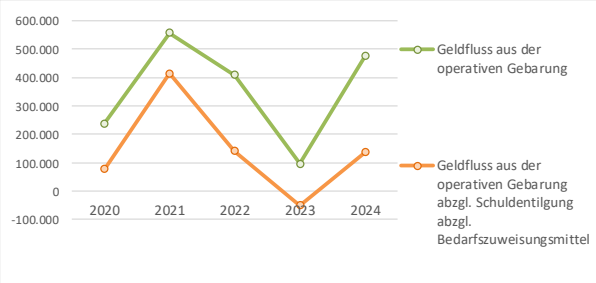
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

Entwicklung des Finanzierunghaushalts

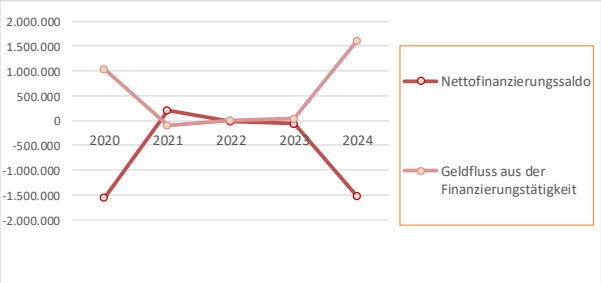
62036 Unzmarkt-Frauenburg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	237.035	556.137	409.139	96.499	474.816
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	76.648	413.001	140.522	-49.952	137.227
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-1.793.694	-354.955	-427.149	-154.634	-2.000.455
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-1.556.659	201.181	-18.010	-58.135	-1.525.639
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	1.027.697	-101.876	1.383	36.549	1.618.347
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-528.962	99.306	-16.627	-21.586	92.708

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti)



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5)



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

Gem § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

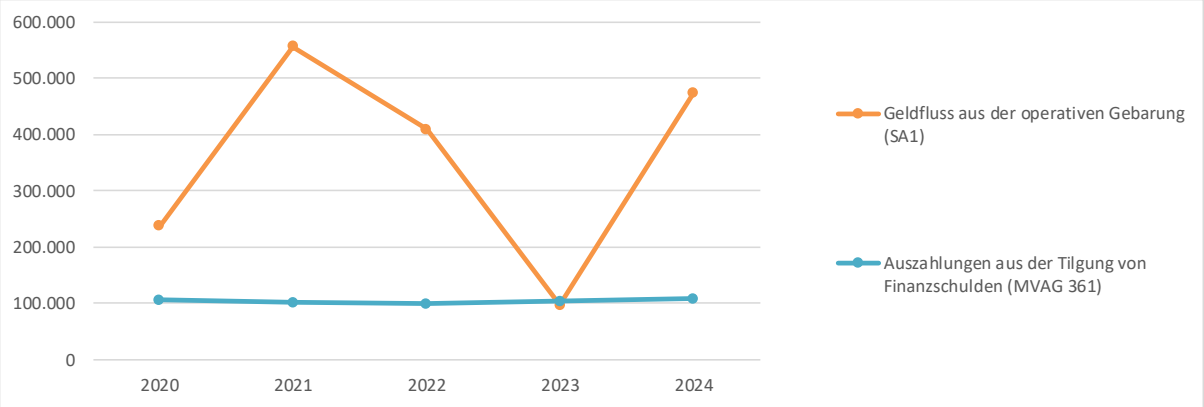
Eine Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde ist nur dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken.

Die Darstellung zeigt im Rechnungsjahr 2023 ein negatives Ergebnis SA1-Tilgungen. Die Marktgemeinde war in diesem Rechnungsjahr nicht in der Lage ihre Schuldentilgungen abzüglich Bedarfszuweisungsmittel mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) zu finanzieren. In den übrigen Rechnungsjahren standen der Marktgemeinde frei verfügbare Mittel aus der operativen Gebarung zur Bedeckung der investiven Gebarung zur Verfügung.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

62036 Unzmarkt-Frauenburg

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	237.035	556.137	409.139	96.499	474.816
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	105.367	101.876	98.617	103.452	107.589
SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)	**131.668**	**454.261**	**310.522**	**-6.952**	**367.227**



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

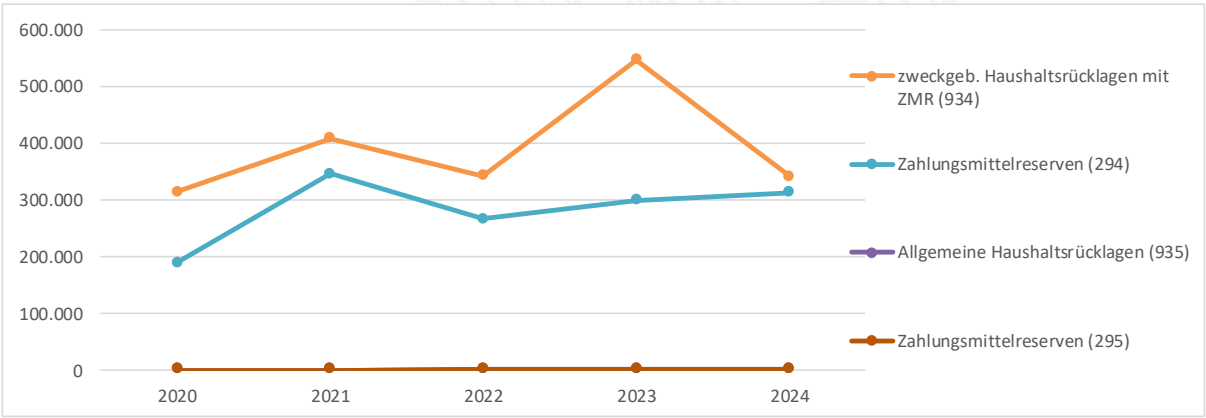
Die Darstellung zeigt, dass in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2024 die laufende Schuldentilgung aus dem Saldo der operativen Gebarung (SA1) bedient werden konnte. Im Jahr 2023 war eine Bedeckung der laufenden Schuldentilgung aus dem SA1 nicht möglich.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

62036 Unzmarkt-Frauenburg

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	314.300	408.760	342.211	547.091	341.192
Zahlungsmittelreserven (294)	189.471	346.354	266.381	299.834	312.712
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	1.789	1.789	1.789	1.789	1.790
Zahlungsmittelreserven (295)	1.789	1.789	1.789	1.789	1.790



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen zugeführt bzw entnommen werden. Im Rechnungsabschluss 2024 werden insgesamt fünf *zweckgebundene* Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand zum 31.12.2024 von € 312.712,49 ausgewiesen. Darüber hinaus ist eine *allgemeine*

Haushaltsrücklage mit einem Stand zum 31.12.2024 von € 1.789,53 vorhanden. Der Rücklagenstand beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 314.502,02. Die im Rechnungsjahr 2024 gebuchten Haushaltsrücklagen in den Gebührenbereichen „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ wurden im 1.Quartal 2025 auf die Sparkonten transferiert.

Bei Überprüfung der Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven wurde festgestellt, dass während des Haushaltsjahres von den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven „Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung“ sogenannte innere Darlehen gebucht wurden. Die Entnahme erfolgte im Jänner des Haushaltsjahres und die Rückführung am Ende des Haushaltsjahres. In den Rechnungsjahren 2023, 2024 und 2025 wurden jährlich jeweils € 150.000,00 vom Sparbuch „Abfallbeseitigung“ und € 50.000,00 vom Sparbuch „Abwasserentsorgung“ entnommen. Die Zahlungsmittelreserven wurden zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben in Anspruch genommen. Ein Gemeinderatsbeschluss über die Aufnahme von inneren Darlehen konnte den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, über die Aufnahme eines inneren Darlehens einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen (siehe dazu FAQ 11.6 vom 24.10.2023 der Abteilung 7).

Im Vermögenshaushalt (Anlage 1c) ist unter Aktiva B.III.2 eine Haushaltsrücklage zum 31.12.2024 in Höhe von insgesamt € 314.502,02 mit dargestellter Entwicklung zum Vorjahr, ausgewiesen. Auch in der Vermögensrechnung werden die Zahlungsmittelreserven entsprechend dargestellt.

Im Nachweis über die liquiden Mittel (Kassenbestand) werden die Zahlungsmittelreserven abgebildet und ist eine Übereinstimmung mit dem Nachweis über Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) zum RA 2024 gegeben.

Aufgrund negativer Ergebnisse (SA0 und SA5) konnten im gesamten Gebührenbereich in den Rechnungsjahren 2020 und 2021 keine zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR gebildet werden. In den darauffolgenden Rechnungsjahren 2022-2024 wurden in den Gebührenbereichen dagegen zweckgebundene Rücklagen gebucht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Unternehmungen gem § 189 Abs 1 StGHVO kostendeckend zu führen, und zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Finanzierung von künftigen Vorhaben zu bilden.

Gem § 70 GemO ist das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Das Gemeindevermögen ist aus den Mittelaufbringungen der Marktgemeinde zu erhalten und zu erweitern.

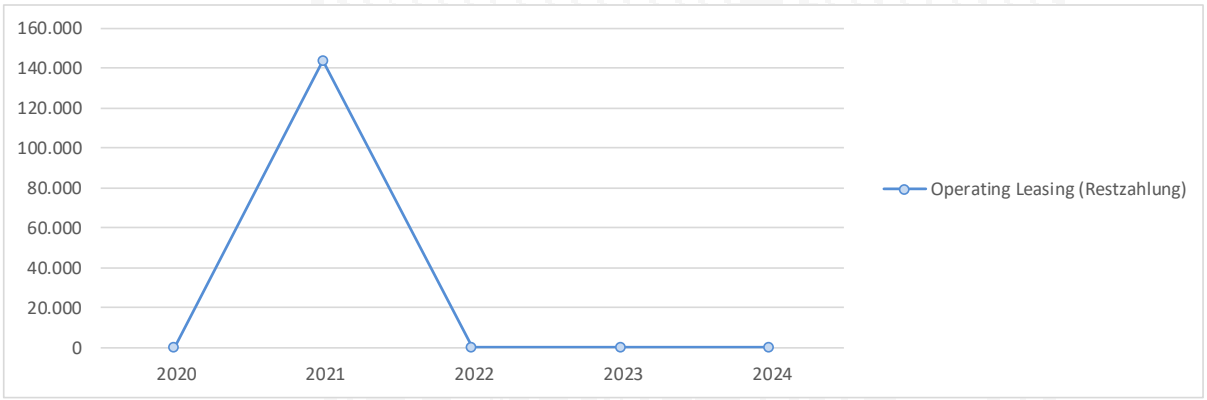
An Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve „Auflösung von Bedarfszuweisungen“ sind zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt € 429.045,46 ausgewiesen, Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven betreffend die „Eröffnungsbilanz“ in Höhe von € 4.328.374,34 zum 31.12.2024 vorhanden. Einschließlich der „Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven“ beträgt der Stand zum 31.12.2024 insgesamt € 5.100.401,70.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

62036 Unzmarkt-Frauenburg

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	0	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	0	143.741	0	0	0



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

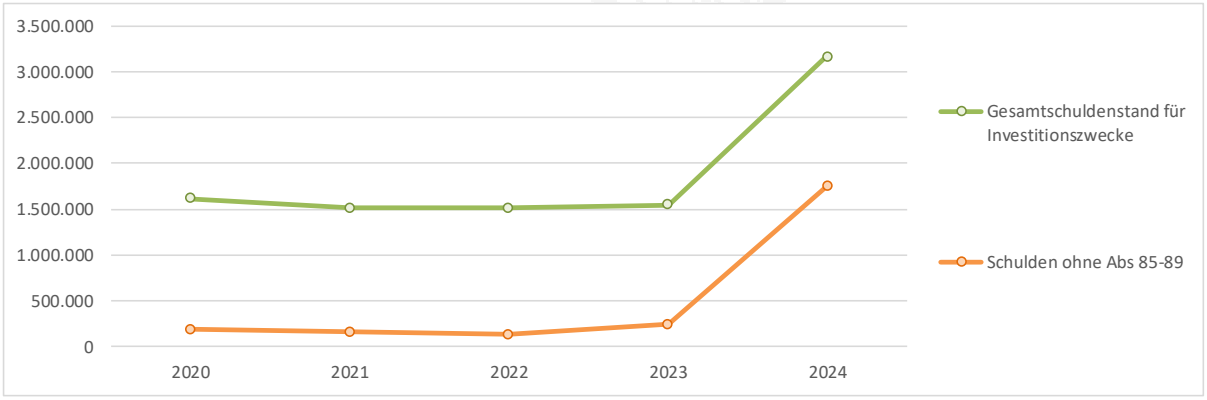
Die Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg hat ein investives Einzelvorhaben (Kommunalfahrzeug) über Operating Leasing finanziert. Die Leasingdauer beträgt 84 Monate, von 2020 bis 2028. In der Darstellung werden in den Rechnungsjahren 2020 und 2022-2024 keine Restzahlungen ausgewiesen (siehe Punkt 5.5.)

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

62036 Unzmarkt-Frauenburg

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke	1.614.361	1.512.485	1.513.869	1.550.417	3.168.764
Schulden ohne Abs 85-89	188.975	157.343	129.494	243.725	1.757.836



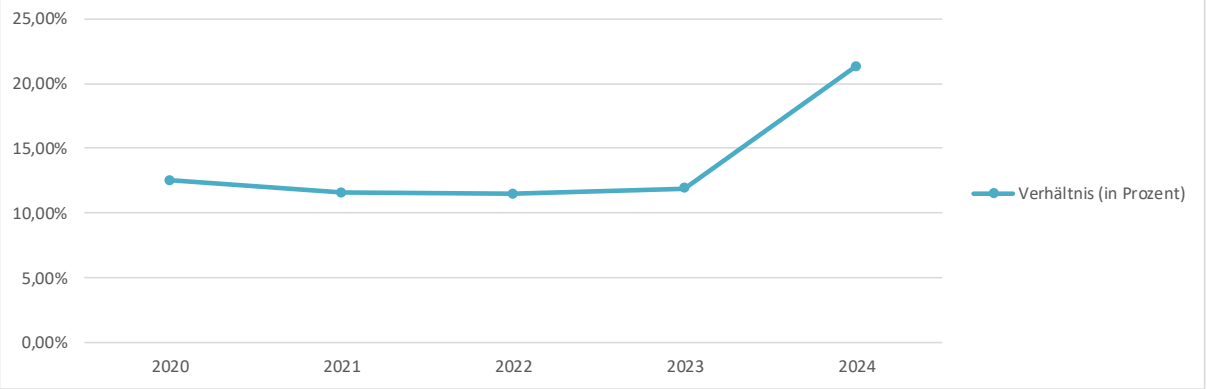
Datenquelle: GemBon 11.09.2025

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 3.168.764,22. In den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 wurden Darlehen für investive (mehrjährige) Einzelvorhaben in Höhe von rd € 3,1 Mio zugezählt, ua Wohnhaus am Sportplatz, das Vereinsheim, ein Hochbehälter, Eisenbahnkreuzung, etc Der jährliche Schuldendienst beträgt im Rechnungsjahr 2024 insgesamt € 148.348,50.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

62036 Unzmarkt-Frauenburg

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke	1.614.361	1.512.485	1.513.869	1.550.417	3.168.764
Bilanzsumme	12.886.363	13.100.705	13.203.526	13.025.961	14.880.600
Verhältnis (in Prozent)	12,53%	11,55%	11,47%	11,90%	21,29%



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

Die Darstellung zeigt, dass sich der Gesamtschuldendienst gegenüber der Bilanzsumme im Prüfungszeitraum von 12,53 % auf 21,29 % erhöht hat.

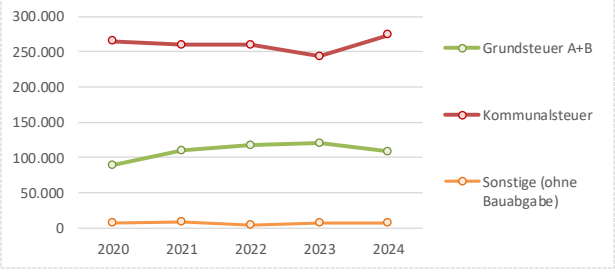
Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

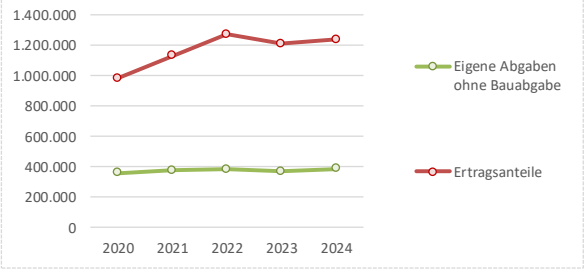
62036 Unzmarkt-Frauenburg — **Finanzierungshaushalt**

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	6.979	8.040	7.224	7.031	7.911
Grundsteuer B	82.158	101.587	110.285	113.061	100.548
Kommunalsteuer	264.796	259.654	259.570	243.606	273.451
Tourismusabgaben	436	330	509	0	39
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0
Bauabgabe	21.254	16.004	14.498	8.291	11.094
Verwaltungsabgaben	2.653	3.715	1.190	2.245	2.789
Sonstige eigene Abgaben	3.718	4.453	3.220	4.276	3.689
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**360.741**	**377.780**	**381.999**	**370.219**	**388.426**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	984.609	1.132.069	1.274.006	1.209.325	1.237.572
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.345.350**	**1.509.849**	**1.656.004**	**1.579.544**	**1.625.997**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.366.604**	**1.525.853**	**1.670.502**	**1.587.835**	**1.637.091**
Gebrauchsabgaben	219	285	394	317	250

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile



Datenquelle: GemBon 11.09.2025

Über den Zeitraum von 2020 bis 2024 ist eine positive Entwicklung bei den eigenen Abgaben, insbesondere bei der Kommunalsteuer und der Grundsteuer B, erkennbar. Auch die Ertragsanteile haben sich in diesem Zeitraum positiv entwickelt und verzeichnen eine Steigerung von rund 26 %. Abgesehen davon sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.	Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Anlage 4 VRV 2015 zu den Rechnungsabschlüssen zu überarbeiten bzw zu ergänzen.
2.			Es wird empfohlen, möglichst zeitnah einen elektronischen Rechnungslauf bzw einen elektronischen Akt einzuführen, um Effizienz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse zu steigern. Bis zur vollständigen Umsetzung ist sicherzustellen, dass die Belege und Akten in struktureller, übersichtlicher und nachvollziehbarer Form abgelegt werden.
3.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommene Haftung für das Darlehen der 3 GmbH im Teil A1 „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung zu gewährleisten und den Haftungsrahmen zu korrigieren.
4.	4.6	Baurechtsverträge	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, finanzierungswirksame Schadensvergütungen lt VRV 2015 mit dem Konto 691xxx zu verbuchen.
5.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, jene Haftungen in den Haftungsnachweis (Anlage 6r) VRV 2015 aufzunehmen, für die Leerstandsgarantien übernommen wurden.
6.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

7.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Leerstand möglichst gering zu halten.
8.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, die bestehenden Haftungen künftig im Hinblick auf mögliche Risiken regelmäßig zu beobachten.
9.	4.9	Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten	Die Marktgemeinde wird daher aufgefordert, künftig sicherzustellen, dass vor der Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen stets der erforderliche Beschluss des zuständigen Kollegialorgans herbeigeführt wird.
10.			Gem § 81 GemO iVm § 90 Abs. 1 GemO wird die Marktgemeinde aufgefordert, für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu beantragen. Nach Erhalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Haftung im Haftungsnachweis entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 (Anlage 6r) darzustellen.
11.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Belegen alle verbuchungsrelevanten Unterlagen (zB Beschlüsse vom zuständigen Kollegialorgan) beizulegen.
12.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Kontierung und die Verbuchung gem der VRV 2015 sowie dem regionalen Kontenplan Steiermark durchzuführen.
13.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, darauf zu achten, dass die sachliche und rechnerische Prüfung und die Anordnung durch den Anordnungsbefugten nachvollziehbar dokumentiert werden.
14.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Verfügungsmittel nur auf der VASt 070/7295 zu verbuchen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verfügungsmittel durch den Bürgermeister bestätigen zu lassen (§ 57 Abs 1 zweiter Satz StGHVO).

15.			Es ergeht die Aufforderung, auf Belegen im Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln gem § 57 Abs 3 StGHVO das öffentliche Interesse auf jedem Beleg durch Angabe des Zwecks und der begünstigten Personen zu dokumentieren.
16.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.
17.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haushaltsüberwachung gem den Bestimmungen der StGHVO durchzuführen und das Potenzial des HBS in diesem Zusammenhang besser auszuschöpfen.
18.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, unverzüglich eine entsprechende Vergütungsverrechnung vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Marktgemeinde empfohlen, für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen.
19.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu überprüfen und erforderlichenfalls Korrekturen vorzunehmen.
20.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile vorzulegen.
21.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 ff StGHVO zu erlassen.

22.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auf eine tagesaktuelle Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle zu achten, um eine transparente und nachvollziehbare Buchführung sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Übereinstimmung des Barbestandes in der Barkasse mit dem elektronisch geführten Kassabuch sowie dem handschriftlichen Kassabuch laufend zu gewährleisten.
23.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, vor Übergabe der Kassengeschäfte an ein anderes Organ des Zahlungsverkehrs entsprechende Aufzeichnungen gem § 158 StGHVO durchzuführen.
24.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verwahrung von Bargeld und sicherungsbedürftigen Unterlagen gem den Bestimmungen des § 159 Abs 3 StGHVO vorzunehmen.
25.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Entwurf der ADG entsprechend zu überarbeiten und mit den tatsächlichen organisatorischen und buchhalterischen Gegebenheiten in der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
26.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Aufzeichnung und Zahlungsbestätigung (§ 157 StGHVO) einzuhalten.
27.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die schriftliche Anordnung in Papierform einzuhalten. Gem § 91 StGHVO ist die Anordnung in Papierform mit Datumsangabe und eigenhändiger Unterschrift zu versehen und an die zuständigen Organe der Finanzbuchhaltung weiterzuleiten
28.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sachliche und rechnerische Prüfung im Sinne der Bestimmungen der §§ 99 ff StGHVO vorzunehmen.
29.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei Anordnungen die §§ 87 ff StGHVO einzuhalten.

30.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verwahrung von verbuchungspflichtigen Drucksorten gem den Bestimmungen des § 159 Abs 3 StGHVO vorzunehmen.
31.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 135 und 158 StGHVO einzuhalten.
32.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle mit der Führung der Nebenzahlstelle betrauten Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem § 134 Abs 2 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.
33.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bei der Führung der Nebenkasse die Bestimmungen des § 135 StGHVO einzuhalten, insbesondere die ordnungsgemäße Kassenführung, die Nachvollziehbarkeit der Gebarung sowie die zeitgerechte Abrechnung mit der Hauptzahlstelle. Der Entwurf der ADG (Beilage 10) einschließlich der Kassenbehälter gem § 160 StGHVO ist zu überarbeiten und mit den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
34.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für die Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.
35.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Unterschriftsprobenblätter mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.
36.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsbestätigung gem § 143 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
37.			Die Markgemeinde wird aufgefordert, die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs und der Buchführung mit schriftlichen Dienstverfügungen gem § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.

38.	5.4	Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakte zu vervollständigen.
39.			Es ergeht die Aufforderung, die in den Rechenwerken ausgewiesenen Buchwerte und ursprüngliche Darlehenshöhen entsprechend zu berichtigen.
40.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die beschlossenen Leasinggeschäfte (Finanzierungs- und Operatingleasing) gem § 90 Abs 2 Z 5 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
41.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die korrekten Gesamtkosten und die kumulierten Restzahlungen in der Anlage 6i VRV 2015 entsprechend auszuweisen.
42.	5.7	Finanzsituation	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, jedenfalls einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.
43.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, über die Aufnahme eines inneren Darlehens einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen (siehe dazu FAQ 11.6 vom 24.10.2023 der Abteilung 7).
44.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Unternehmungen gem § 189 Abs 1 StGHVO kostendeckend zu führen, und zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Finanzierung von künftigen Vorhaben zu bilden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:39:59+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	